



## die neue RVS 03.02.13 Radverkehr – **Anforderungen an Fahrradabstell- anlagen in Gebäuden**

Webinar 04.10.2022

Dipl.-Ing. Michael Skoric (con.sens mobilitätsdesign)

# Die neu überarbeitete RVS 03.02.13

veröffentlicht am 1. April 2022

## **Kostenfreier Download möglich:**

<https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/rvs.html>

## **Wesentliche Neuerungen:**

- Routenhierarchie als Dimensionierungsparameter (Netzplanung!)
- Dimensionierung von Radfahranlagen gem. Ausbaustufen
- Kriterien für Radschnellverbindungen
- Einsatzkriterien für Fahrradpiktogramme (Sharrows)
- Kriterien für das Radfahren gegen die Einbahn
- Verbesserte Wegweisung: Wegweiser und Bodenmarkierungen
- **Standards für Fahrradabstellanlagen / Fahrradparken**

# Anforderungen gem. Bauordnungen der Länder



Bundesland	Anzahl	Qualität	Lage	Rechtsnorm
Burgenland	keine Angaben			
Kärnten	Nein	Nein	Ja („leicht zugänglich“)	K-BV § 45
Niederösterreich	Ja (Alle Nutzungen)	Ja (Maße, Art)	Ja (Maße Zugangswege & Rampen)	NÖ BTV 2014 § 14, NÖ BO 2014 § 65
Oberösterreich	Ja (Alle Nutzungen)	Ja (Maße, Art)	Ja (Maße Zugangswege & Rampen)	Oö. BauTV 2013 §§ 16 & 18
Salzburg	Ja (Alle Nutzungen)	Ja (Maße, Art)	Ja (Maße Zugangswege & Rampen)	BauTG 2015 §§ 38–39, Fahrradabstellplätze-Verordnung 2021
Steiermark	Ja (Alle Nutzungen)	Ja (Maße, Dach)	Ja (Lage)	Stmk. BauG § 92
Tirol	Verordnungsermächtigung für Gemeinden			TBO 2018 § 11
Vorarlberg	Ja (Alle Nutzungen)	Nein	Nein	Stellplatzverordnung § 3
Wien	Ja (nur für Wohnnutzung)	Ja (Art, Dach)	Ja (Lage)	BO für Wien §§ 119–121

→ keine Angaben zu Fahrradabstellplätzen in den OIB-Richtlinien (≠ Pkw-Stellplätze)!

### § 14

#### Abstellanlagen für Fahrräder

(1) Die **Richtzahl** der nach § 65 Abs. 1 NÖ BO 2014 vorzusehenden Stellplätze für **Fahrräder** wird je nach dem Verwendungszweck des Gebäudes wie folgt festgelegt:

für	ein Stellplatz für je
1. Wohngebäude mit mehr als 4 Wohnungen (ausgenommen Reihenhäuser) .....	1 Wohnung
2. Gebäude für Betreutes Wohnen .....	3 Wohnungen
3. Heime	
a) für Schüler und Lehrlinge .....	4 Heimplätze
b) für Studenten .....	2 Heimplätze
4. Betriebs- und Verwaltungsgebäude .....	20 Arbeitsplätze
5. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen .....	25 Besucher
6. Gaststätten .....	20 Sitzplätze
7. Geschäftsgebäude .....	50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
8. Bildungseinrichtungen ab der 5. Schulstufe .....	5 Ausbildungsplätze

Für jede volle und angefangene Einheit ist ein Stellplatz zu berechnen.

(2) Stellplätze für Fahrräder müssen mindestens **2,00 m lang** und mindestens **0,70 m breit** sein. Die Mindestbreite kann bei Radständern, die eine höhenversetzte Aufstellung ermöglichen, um bis zu 0,20 m unterschritten werden.

(3) Abstellanlagen für Fahrräder müssen

- **ebenerdig,**
- über **Rampen** mit einer Neigung von nicht mehr als 15 %,
- über überdeckte oder beheizte Rampen mit einer Neigung von nicht mehr als 18 % oder
- über Personenaufzüge mit einer Länge von mindestens 2,00 m

erreichbar sein. Die Breite der Erschließungswege hat mindestens 1,00 m zu betragen.

(4) Die Stellplätze für Fahrräder sind mit geeigneten, Schäden an den Fahrrädern (insbesondere an den Felgen) ausschließenden **Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen** auszustatten (z. B. mit Anlehnbügeln, Rahmenhaltern oder Wandgeländern).

(5) Bei **Wohngebäuden und Heimen** müssen Abstellanlagen mit mehr als 10 erforderlichen Stellplätzen **überdacht** ausgeführt werden.

# Leitfäden von Bund, Ländern und Institutionen

- Bau auf's Rad! Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs bei Hochbauvorhaben. (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – BMVIT (2012))
- Fahrradparkierung im verdichteten Wohnbau, Land Vorarlberg, 2020
- Radabstellanlagen bei Gebäuden, Stadt Wien, 2018
- Leitfaden Fahrradparken, Land Kärnten, 2015
- Leitfaden Fahrradparken, Land Salzburg, 2013
- Leitfaden Fahrradabstellanlagen, Stadt Salzburg, 2020
- Ratgeber Radparken, Radlobby Österreich, 2017



# Bestimmungen in den RVS-Richtlinien

- Angaben zur empfohlenen **Anzahl** von Fahrradabstellplätzen je Nutzungsart (in Ergänzung zu den Angaben in den Ländergesetzen/-verordnungen) finden sich in **RVS 03.07.11 Organisation und Anzahl der Stellplätze für den Individualverkehr** (2008, derzeit in Überarbeitung)
- Angaben zu **Qualität**, Erschließung und Positionierung der Abstellanlagen in der **neuen RVS 03.02.13 Radverkehr**

# RVS 03.02.13 Radverkehr, Pkt. 13



## Generelle Anforderungen an Fahrradabstellanlagen

- **Standsicherheit**

Befestigte, ebene Fläche; einstellen von allen Fahrrädern unabhängig von Rahmenform und Reifenbreite

- **Sicherstellung der sozialen Sicherheit und Diebstahlschutz**

Beleuchtet, Absperrmöglichkeit

- **Witterungsschutz**

Überdacht, im Normalfall im Gebäude (Fahrradräume, Fahrradgaragen)

- **Ausgestaltung der Erschließungswege**

Zufahrten/Zugänge zu Fahrradabstellanlagen an Radfahranlagen im öffentlichen Straßenraum anbinden.

Im Zufahrtsbereich sind Höhendifferenzen (wie z.B. Stufen, Absätze, Gehsteigkanten, steile Rampen mit Längsneigungen über 10 %) und Kurven mit sehr kleinem Radius möglichst zu vermeiden.

- **Spezielle Anforderungen von Elektrofahrzeugen**

E-Ladestellen in ausreichender Anzahl; höhere Anforderungen in Bezug auf Brandschutz & Diebstahlsicherheit.

E-Fahräder sind größer, schwerer und weniger wendig → bei der Ausgestaltung von Zufahrten und Zugängen berücksichtigen (Türbreiten, Rampenneigungen, Stiegenanlagen, Innenmaße Aufzüge, Wegeführungen über Eck usw.).

- **Ergänzende Service-Einrichtungen**

Reparatur-Werkzeug, Fahrradpumpe, Möglichkeiten zur Fahrradreinigung,....

# RVS 03.02.13 Radverkehr, Pkt. 13



## Besondere Anforderungen im Wohnbau

### **Kurzzeitparken:**

Im Wohnbau für Besucher:innen direkt bei den Eingängen

### **Langzeitparken:**

Im Wohnbau für Bewohner:innen in Fahrradgaragen, Fahrradräumen, ~~Fahrradstellplätze in Kfz-Garagen~~

- zusätzlicher Bedarf an Abstellplätzen für Kinderwagen, Fahrradanhänger, Lastenräder, Tandems, Rennräder, Lauf- und Kinderfahrräder, Dreiräder und ähnliche **Sonderfahrzeuge** gegeben und deren Anforderungen zu berücksichtigen.
- Die Stellplätze sollten idealerweise auf **Erdgeschoßniveau** liegen und **fahrend**, jedenfalls aber barrierefrei schiebend (ebenerdig bzw. über Rampe oder Aufzug) erreichbar sein.
- Besteht keine Möglichkeit einer geeigneten Abstellmöglichkeit im Haus (z.B. bei Nachrüstungen im Bestand) können auch Fahrradboxen im Außenbereich eingesetzt werden.

# RVS 03.02.13 Radverkehr, Pkt. 13

## Platzbedarf von Radabstellanlagen

- Grober Richtwert: **2,4 m<sup>2</sup> Brutto-Platzbedarf je Fahrradabstellplatz** einschließlich anteiliger Rangierfläche bzw. Fahrgasse
- Halterungen, bei denen Fahrräder von beiden Seiten angelehnt, überlappend, doppelstöckig oder in der Höhe versetzt aufgestellt werden, sind platzsparender, aber mitunter umständlicher zu bedienen.



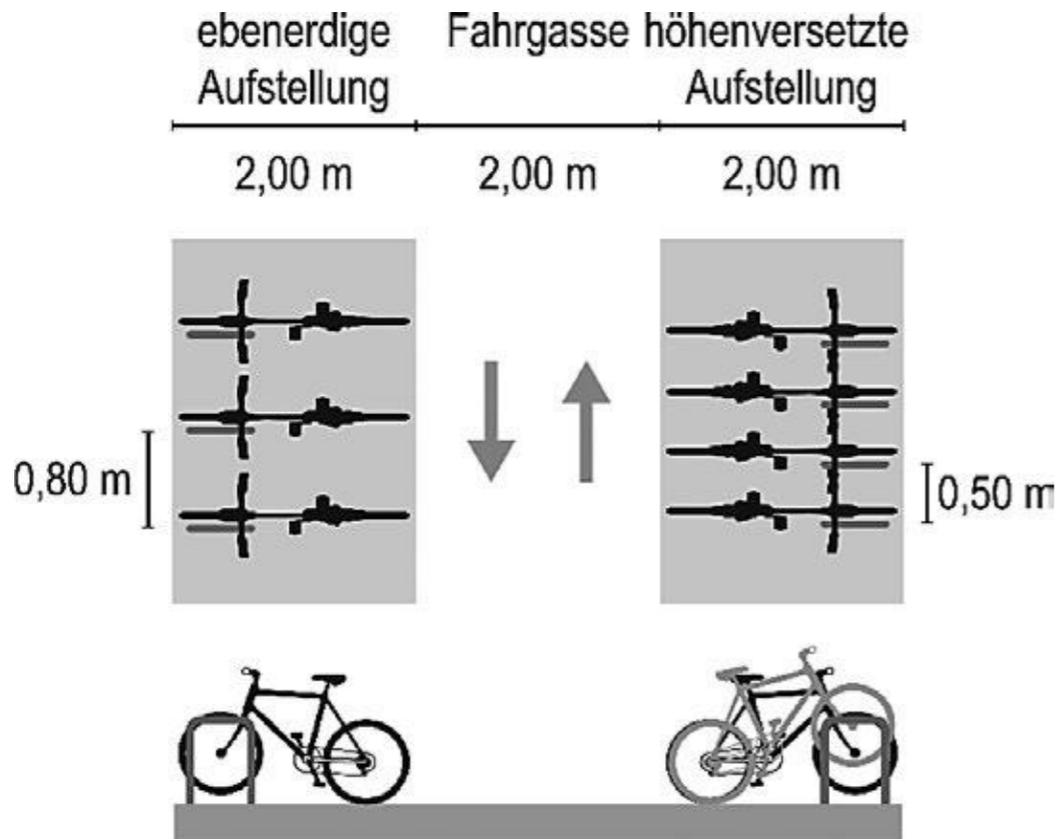
# RVS 03.02.13 Radverkehr, Pkt. 13



## Abstellsysteme

### Einstellbügel

Netto-Platzbedarf je Stellplatz: 1,6 m<sup>2</sup> (ebenerdig) bzw. 1,0 m<sup>2</sup> (höhenversetzt)

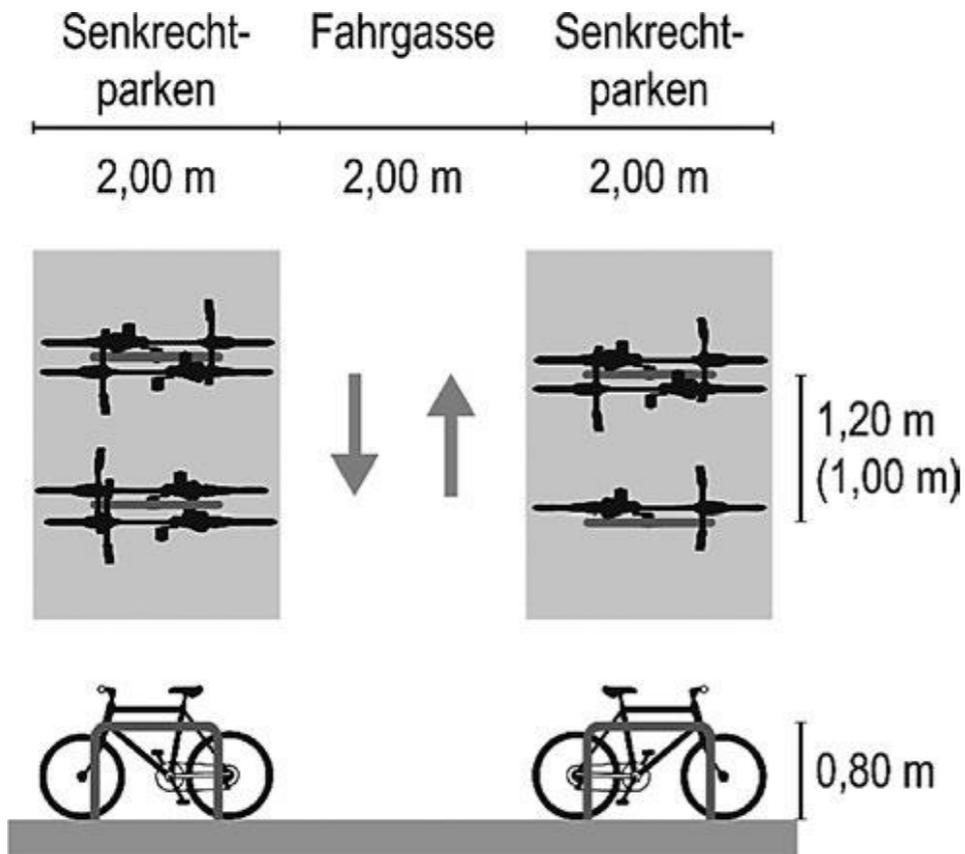


# RVS 03.02.13 Radverkehr, Pkt. 13

## Abstellsysteme

### Anlehnbügel

Netto-Platzbedarf je Stellplatz: ca. 1,2 m<sup>2</sup>

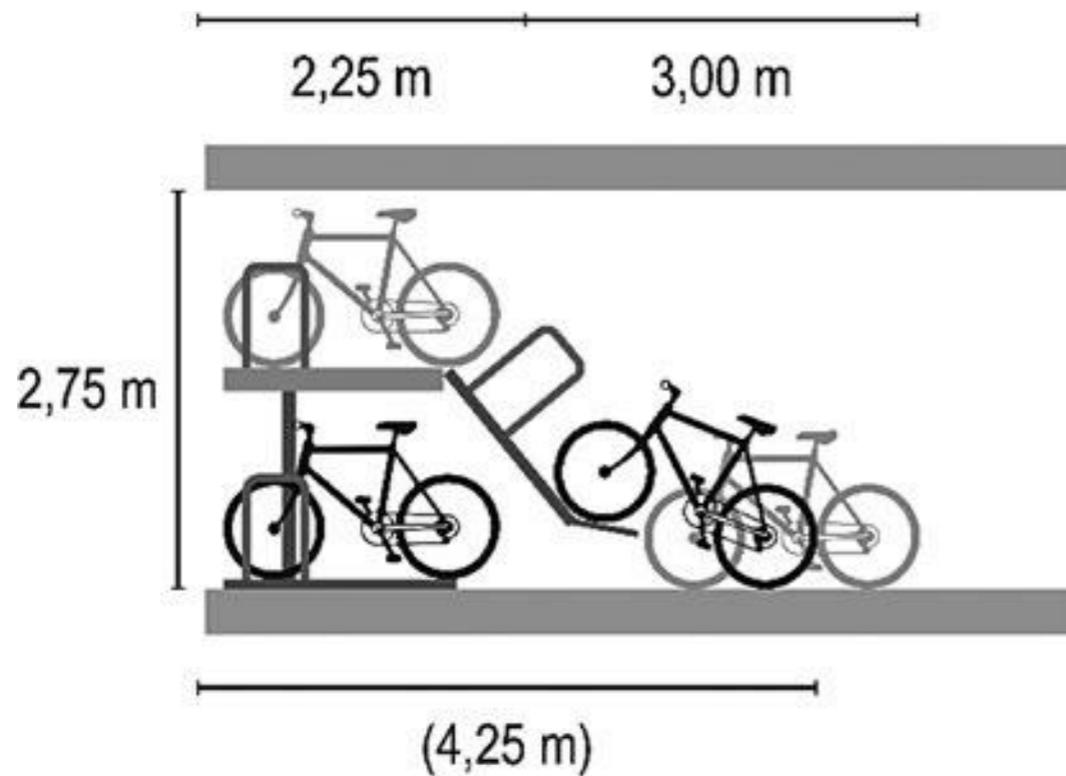


# RVS 03.02.13 Radverkehr, Pkt. 13

## Abstellsysteme

### Doppelstockparksysteme

Netto-Platzbedarf je Stellplatz: ca. 0,9 m<sup>2</sup>



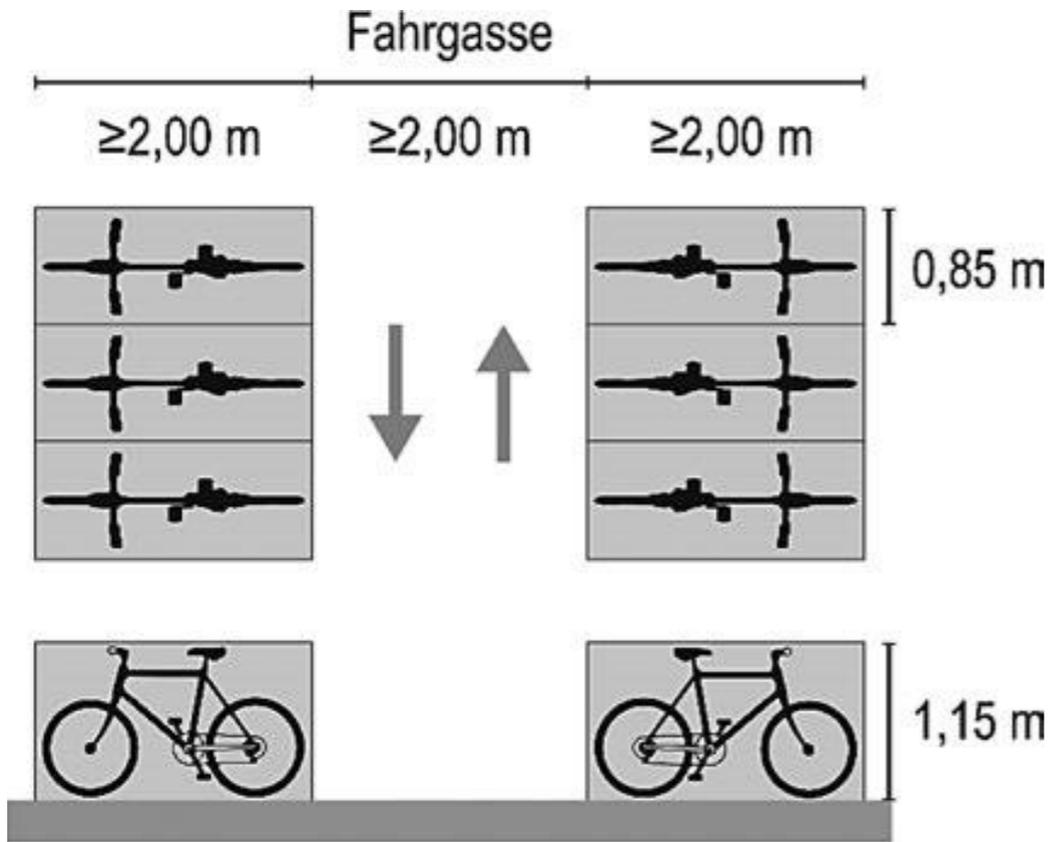
# RVS 03.02.13 Radverkehr, Pkt. 13



## Abstellsysteme

### Fahrradboxen

Netto-Platzbedarf je Stellplatz: mind. 1,7 m<sup>2</sup>



# RVS 03.02.13 Radverkehr, Pkt. 13



## Abstellsysteme

### Nicht geeignet:

Hängevorrichtungen

→ schwierig zu bedienen, ungeeignet für E-Bikes



### Nicht geeignet:

Vorderradhalter/Vorderradklemmen

→ Beschädigungsgefahr, kein sicheres Absperren



# RVS 03.02.13 Radverkehr, Pkt. 13



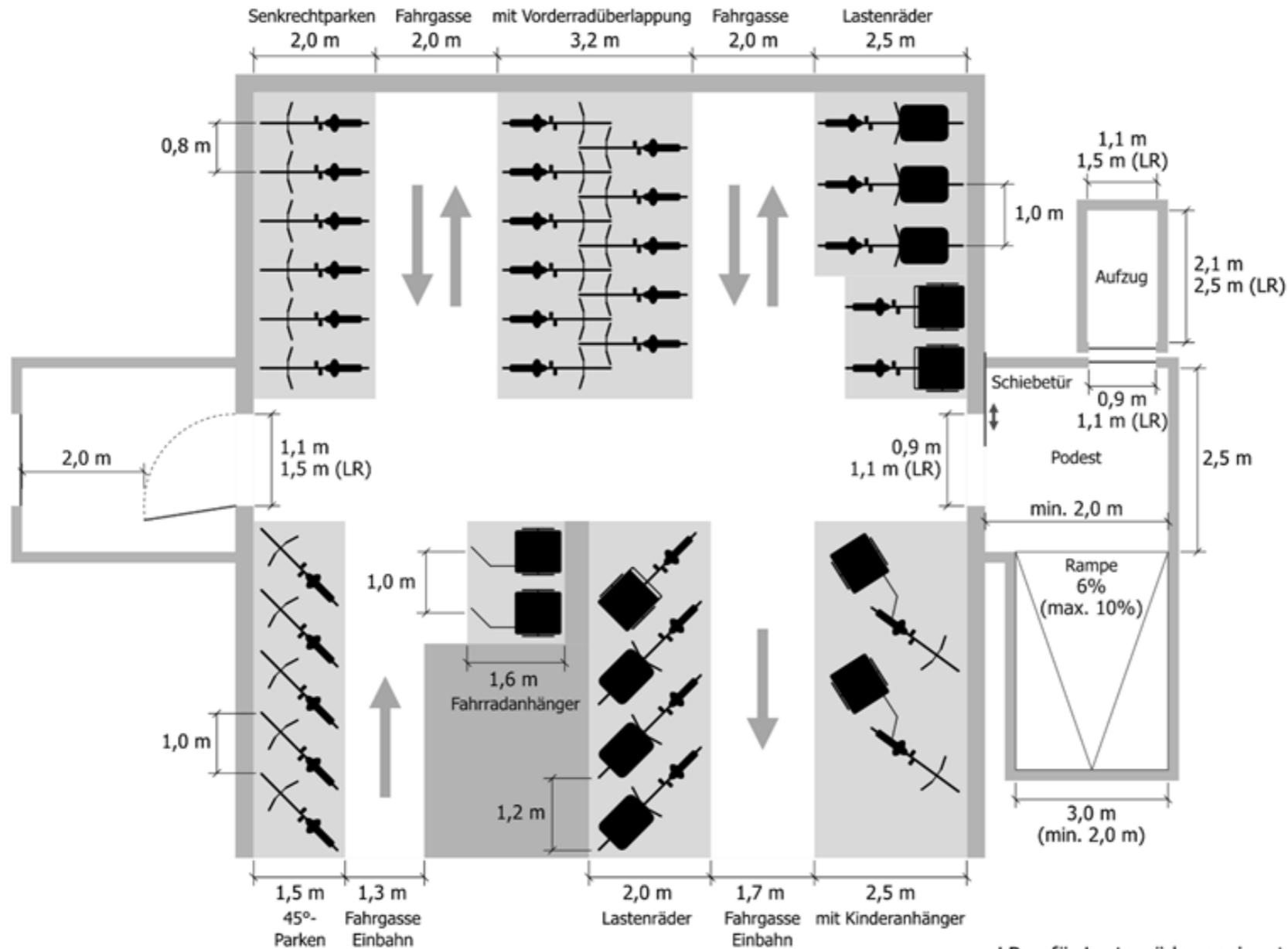
## Erschließungswege

→ **Kriterium Lastenradtauglichkeit** (nur in Ausnahmefällen nicht einzuhalten)

- Durchgänge, Türen und Tore sollten eine **lichte Breite von mindestens 1,1 m** aufweisen (mind. 0,9 m).
- **Schiebetüren** bevorzugt gegenüber zufallenden Türen. Sind solche unvermeidbar, sollten diese automatisch mit Sensor oder gut erreichbarem Drucktaster zu öffnen sein und mit einer Schließverzögerung ausgestattet werden.
- Der Zugang von der Straße sollte über **maximal zwei Türen** erfolgen. Zwischen zwei Türen ist ein Bewegungsraum von mindestens 2,0 m (für Lastenräder 2,5 m) vorzusehen.
- **Rampen** sind im Idealfall mit einer **lichten Breite von 3,0 m**, mindestens jedoch 2,0 m auszuführen. Die Längsneigung sollte idealerweise **weniger als 6 %** betragen, 10 % aber keinesfalls übersteigen.
- Wenn **Stiegenanlagen** nicht vermeidbar sind, so sind diese mit beidseitig (auf- und abwärts) nutzbaren Schieberillen auszustatten. Eine Nutzung mit Fahrradanhängern und Lastenrädern ist damit jedoch nicht möglich. Schieberillen sollten eine maximale Neigung von 18 % nicht überschreiten (entspricht Treppen von z.B. 9/50 cm).
- Alternativ ist ein **fahrradtauglicher Aufzug** bereit zu stellen, dessen Innenmaße mindestens 1,1 x 2,1 m, für Lastenräder geeignet mindestens 1,5 x 2,5 m entsprechen.
- **Eckbereiche** sollten nicht zu beengt und **Kurven** nicht mit zu kleinem Radius ausgestaltet werden. Als Richtwert für die Befahrbarkeit mit Transport- bzw. Lastenrädern wird ein minimaler Außenradius von 3,0 m empfohlen.

# RVS 03.02.13 Radverkehr, Pkt. 13

## Regelmaße für Fahrradabstellanlagen und Erschließungswege



die neue RVS 03.02.13 Radverkehr –  
**Anforderungen an Fahrradabstellanlagen in  
Gebäuden**

Webinar 04.10.2022

Dipl.-Ing. Michael Skoric

skoric@cvp.at

0680 2388187

con.sens verkehrsplanung zt gmbh

Kaiserstraße 37/15

1070 Wien

www.cvp.at